

## **Der Gemeinderat hat in seiner öffentlichen Sitzung am 12. Juli 2022 folgende Themen behandelt:**

### **Aktueller Bericht zu Liquiditäts-, Geld- und Finanzanlagen (2. Quartal 2022)**

Kämmerer Gervas Dufner informierte über den aktuellen Stand des Liquiditäts-, Geld- und Finanzvermögen der Gemeinde Bötzingen. Insgesamt betragen diese Mittel 21.407.638,79 € (Vorberichtszeitraum = 20.921.668,82 €). Diese Gelder sind derzeit bei 7 Institutionen auf 12 Einzelanlagen angelegt. Herr Dufner erläuterte die einzelnen Geldanlagen. Er teilte weiter mit, dass seit Mai 2021 insgesamt 57 Banken zu klassischen Geldanlagen entsprechend der Geldanlagerichtlinie der Gemeinde Bötzingen angefragt wurden (Vorberichtszeitraum = 46). Davon haben nur 4 Banken ein entsprechendes Angebot abgegeben. Hieran ist gut zu erkennen, dass es nach wie vor schwierig ist geeignete Geldanlagen bei institutsgesicherten Banken zu finden. Eine positive Tendenz auf dem Zinsmarkt ist jedoch zu erkennen. Der Gemeinderat nahm den Bericht zur Kenntnis.

### **Informationen zur Grundsteuerreform**

Bisher wird die Grundsteuer anhand von Einheitswerten berechnet. Das Bundesverfassungsgericht hat 2018 die bisherige Rechtslage der Bewertung von Grundstücken für verfassungswidrig erklärt. Mit dem Grundsteuer-Reformgesetz aus 2019 wurde eine gesetzliche Neureglung geschaffen. Baden-Württemberg hat dafür im Jahr 2020 ein eigenes Landesgrundsteuergesetz erlassen.

Auf Grundlage der von den Finanzämtern neu festgestellten Werte erheben die Städte und Gemeinden ab 2025 die neue Grundsteuer. Bis dahin ist die Grundsteuer weiter auf Grundlage der bisherigen Rechtslage zu zahlen. Das Finanzamt wird die Grundstücke für Zwecke der Grundsteuer auf den Stichtag 01.01.2022 bewerten. Hierfür muss jeder Eigentümer eine Feststellungserklärung abgeben. Informationsschreiben wurden von den Finanzämtern bereits versandt. Für land- und forstwirtschaftliche Betriebe erfolgt der Versand später. Die Abgabe der Feststellungserklärung beim Finanzamt über ELSTER ist seit dem 1.07.2022 möglich. Die Abgabefrist endet am 31.10.2022. Von der Pflicht zur elektronischen Übermittlung sind nur Härtefälle ausgenommen. In diesen Ausnahmefällen kann ein entsprechender Papiervordruck beim jeweils zuständigen Finanzamt abgeholt werden.

Wichtig für die Erklärungsabgabe und die benötigten Daten ist die Unterscheidung zwischen Grundvermögen (Grundsteuer B) und Land- und Forstwirtschaft (Grundsteuer A): Zum Grundvermögen zählen alle Grundstücke, die nicht zu einem Betrieb der Land- und Forstwirtschaft gehören (z.B. Bauland, Wohn- oder Gewerbegrundstücke, Wohnungs- oder Teileigentum, Erbbaurechte). Zum Betrieb der Land- und Forstwirtschaft zählen alle land- und forstwirtschaftlich nutzbaren Flächen, die ungenutzt, selbstgenutzt oder verpachtet sind. Dies ist auch dann der Fall, wenn es sich z. B. um einen einzelnen verpachteten Acker oder eine Streuobstwiese handelt. Schrebergärten, also Kleingarten- und Dauerkleingartenland im Sinne des Bundeskleingartengesetzes, unterliegen ebenfalls der Grundsteuer A.

Derzeit sind noch keine Aussagen dazu möglich, wie hoch die Grundsteuer ab dem Jahr 2025 für die einzelnen Grundstücke ausfallen und welche Belastungsveränderungen es geben wird. Wenn voraussichtlich Mitte 2024 die neuen Messbescheide vollständig vom Finanzamt vorliegen, können die neuen Hebesätze ermittelt werden.

Der Gemeinderat nahm den Bericht zur Kenntnis.

### **Informationen zur Neuregelung des § 2b Umsatzsteuergesetz (UStG)**

Der zum 01.01.2017 neu eingeführte § 2b UStG regelt die Unternehmereigenschaft juristischer Personen des öffentlichen Rechts (jPdöR) in Abstimmung mit europäischem Recht (Mehrwertsteuersystemrichtlinie). Für die Einführung der Neuregelung hat der Gesetzgeber zunächst den Kommunen eine Übergangsfrist bis zum 31.12.2020 eingeräumt. Aufgrund der Corona-Krise wurde die Möglichkeit geschaffen, die Übergangsfrist zu verlängern. In der GR-Sitzung am 28.10.2020 wurde beschlossen, dass die Gemeinde Bötzingen von dieser Verlängerung Gebrauch macht und das § 2b UStG erstmals nach Ablauf des Übergangszeitraums ab dem 01.01.2023 angewendet wird. Ausführlich vorgestellt wurden die bisherige Regelung (§ 2 Abs. 3 UStG) im Vergleich zur Neuregelung (§ 2b UStG) sowie die Gründe und das Prüfungsschema der Neuregelung. Der Gemeinderat nahm den Bericht zur Kenntnis.

### **Anordnung des gesetzlichen Umlegungsverfahrens „Marchstraße II“ gemäß § 46 Abs. 1 BauGB**

Die Gemeinde beabsichtigt das Baugebiet „Marchstraße II“ der Gemarkung Bötzingen zu entwickeln. Hierzu wurde durch den Gemeinderat am 05.04.2022 in öffentlicher Sitzung der Beschluss über die Aufstellung des Bebauungsplans „Marchstraße II“ gefasst. Die Planung, die Bodenordnung, die Erschließung sowie die erforderlichen Infrastrukturmaßnahmen und erforderlichen naturschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahmen sollen im Interesse einer zweckmäßigen, kostensparenden und zügigen Umsetzung des Vorhabens ineinandergreifend erarbeitet werden. Zu diesem Zweck soll zur Neuordnung der in dem Gebiet liegenden Grundstücke eine Bodenordnung auf der Basis der §§ 45 ff. BauGB durchgeführt werden. Die Anordnung der Umlegung durch den Gemeinderat hat keine Rechtswirkung nach außen. Sie dient lediglich als Anweisung an den Umlegungsausschuss das Umlegungsverfahren in Gang zu setzen. Vor dem Umlegungsbeschluss gemäß § 47 BauGB werden die Eigentümer in Kenntnis gesetzt. Dies ist bereits erfolgt.

Der Gemeinderat hat nachfolgenden Beschluss einstimmig gefasst: Auf Grund von § 46 Abs.1 des Baugesetzbuchs (BauGB) in der aktuellen Fassung wird hiermit für das Gebiet des Bebauungsplans „Marchstraße II“ im Bereich der Gemarkung Bötzingen, nordöstlich der „Marchstraße“ Flurstück Nr. 156, südöstlich des landwirtschaftlichen Grundstücks Flurstück Nr. 166, südwestlich der landwirtschaftlichen Grundstücks Flurstück Nr. 170 und 175 und nordwestlich der bebauten Grundstücke Flurstück Nr. 6815 (Marchstraße 11) und 6815/13 (Marchstraße 11a), die Umlegung von Grundstücken nach den Vorschriften des Baugesetzbuches (§§ 45 bis 79 BauGB) angeordnet. Sie trägt die Bezeichnung: „Marchstraße II“.

### **Wahl des Umlegungsausschusses „Marchstraße II“**

Zur Durchführung der Umlegung des Baugebietes „Marchstraße II“ wird ein nichtständiger Umlegungsausschuss gemäß §§ 3 und 4 der Verordnung der Landesregierung des Ministeriums für Verkehr und Infrastruktur und des Finanz- und Wirtschaftsministeriums zur Durchführung des Baugesetzbuchs (BauGB-DVO) in der aktuellen Fassung gebildet. Dem nichtständigen Umlegungsausschuss „Marchstraße II“ sollen die Mitglieder des Technischen Ausschuss mit dem Bürgermeister als Vorsitzenden angehören. Die Stellvertretung erfolgt analog zur Stellvertretung im Technischen Ausschuss.

Der Gemeinderat beschloss einstimmig: Dem nichtständigen Umlegungsausschuss „Marchstraße II“ sollen die Mitglieder des Technischen Ausschuss mit dem Bürgermeister als Vorsitzenden angehören. Als beratender Sachverständiger werden Herr Dipl.-Ing. Stefan Läufer und Herr Hans-Peter Markstein (Vertreterin Frau Dr. Melanie Markstein) in den Umlegungsausschuss bestellt. Die Stellvertretung erfolgt analog zur Stellvertretung im Technischen Ausschuss.